Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7120**

16. Wahlperiode 13. 11. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6851 –

Gentests in Visa- und Passangelegenheiten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die FDP-Bundestagsabgeordnete Elke Hoff hat kürzlich mit einer schriftlichen Frage (Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 16/6231) auf einen Fall in Afghanistan hingewiesen, wo ein mit einer afghanischen Frau verheirateter deutscher Staatsangehöriger von der Deutschen Botschaft in Kabul aufgefordert wurde, vor der Erteilung der Reiseerlaubnis für sein neugeborenes Kind einen Gentest durchzuführen.

In Frankreich sollen DNA-Tests eingeführt werden, um vor einer Familienzusammenführung die verwandtschaftliche Zugehörigkeit zu einer in Frankreich lebenden Einwandererfamilie überprüfen zu können. Darauf hat sich am 16. Oktober 2007 der Vermittlungsausschuss des französischen Parlaments verständigt. Von den dortigen Befürwortern der politisch stark umstrittenen Regelung wurde u. a. vorgebracht, dass in der Bundesrepublik Deutschland in Visa- und Passangelegenheiten schon seit längerer Zeit DNA-Analysen durchgeführt werden.

1. Welche grundsätzlichen Möglichkeiten bestehen für den Antragsteller nach § 82 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder § 6 Abs. 2 des Passgesetzes (PaßG), den erforderlichen Nachweis zu seiner Person zu erbringen, und welcher Beweiswert wird diesen Mitteln zugestanden?

Der Nachweis wird üblicherweise durch Vorlage behördlich ausgestellter Identitätspapiere und Familien- und Personenstandsurkunden geführt. Diesen kommt ein hinreichender Beweiswert für die Zwecke des Visum- und des Passverfahrens zu, sofern sie nach Einschätzung der Auslandsvertretungen unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit der ausstellenden Stellen als echt und inhaltlich richtig angesehen werden können. Insbesondere in Herkunftsstaaten, in denen die Legalisation öffentlicher Urkunden ausgesetzt ist und in denen Visumantragstellern die Beschaffung von erforderlichen urkundlichen Nachweisen erschwert bzw. unmöglich ist, können an deren Stelle oder zusätzlich zu diesen andere geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung von Angaben zur Person treten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 9. November 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In Betracht kommen je nach Einzelfall z. B.: Sonstige formlose Dokumente mit Angaben zur Person (beispielsweise Schulzeugnisse); Befragungen von Familienangehörigen oder sonstigen Zeugen; im Auftrag und mit Einverständnis der Antragsteller vorgenommene Nachforschungen an deren Wohnsitz mittels eines Vertrauensanwalts der Auslandsvertretung; ebensolche Nachforschungen bei Behörden; konsularisch beurkundete Wissenserklärungen; eidesstattliche Erklärungen; schließlich medizinische Abstammungsgutachten.

Die Möglichkeit der freiwilligen Beibringung eines DNS-Abstammungsnachweises liegt im Interesse des Antragstellers. Die Praxis gründet sich auf § 82 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, der dem Antragsteller die Beibringung von Unterlagen im Visumverfahren als Obliegenheit auferlegt. Dies gilt für das Passverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Passgesetz entsprechend. Die Beweiskraft solcher Nachweise ist in jedem Einzelfall zu bewerten. Gegebenenfalls ist dabei auch auf mehrere inhaltlich übereinstimmende Nachweise abzustellen. Die Ergebnisse von medizinischen DNS-Abstammungsgutachten gemäß den „Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten“ der Bundesärztekammer (vgl. Antwort zu Frage 7b) werden von den deutschen Gerichten anerkannt und gelten auch in Visum- und Passverfahren der Auslandsvertretungen als zuverlässiger Nachweis der Abstammung.

2. Werden in Visa- und Passangelegenheiten Gentests von Deutschen Botschaften ausdrücklich verlangt, um die Verwandtschaftsverhältnisse zu klären?

Der Visumantragsteller ist gemäß § 82 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, am Visumverfahren mitzuwirken, die seinen Antrag stützenden Umstände geltend zu machen und geeignete Nachweise vorzulegen. Der Passbewerber ist gemäß § 6 Abs. 2 des Passgesetzes verpflichtet, die zur Feststellung seiner Person und seiner Eigenschaft als Deutscher erforderlichen Nachweise zu erbringen. In den Fällen, in denen der rechtlich notwendige Nachweis der Abstammung nicht durch verlässliche Urkunden erbracht werden kann und begründete Zweifel an der Identität, Abstammung oder Familienzugehörigkeit nicht anders ausgeräumt werden können, können die Auslandsvertretungen den Visum- bzw. Passantrag nicht positiv bescheiden. In diesen Einzelfällen, nicht als Regelverfahren, werden Antragsteller zu ihren Gunsten darauf hingewiesen, dass sie die weitere Möglichkeit haben, mittels eines freiwilligen DNS-Abstammungsgutachtens die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung bzw. für die Ausstellung eines Passes nachzuweisen. Dies alles geschieht nur freiwillig, mit Einverständnis und im Auftrag des Visumantragstellers bzw. des Passbewerbers.

3. Werden in Visa- und Passangelegenheiten Gentests von Deutschen Botschaften angeregt, um die Verwandtschaftsverhältnisse zu klären, bzw. werden Gentests als eine „einfache Möglichkeit“ dargestellt, um bestehende Zweifel an der Abstammung bei deutschen Behörden auszuräumen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Unter den dort genannten Voraussetzungen weisen die Auslandsvertretungen bzw. die beteiligten Ausländerbehörden auf die Möglichkeit eines freiwilligen DNS-Abstammungsgutachtens hin. Dies geschieht darüber hinaus auch dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalls und den Gegebenheiten im Herkunftsland der freiwillige Nachweis mittels eines DNS-Abstammungsgutachtens voraussichtlich schneller und kostengünstiger wäre als eine aufwändige Überprüfung der Echtheit und inhalt-

lichen Richtigkeit von vorgelegten Urkundsnachweisen durch einen Vertrauensanwalt der Auslandsvertretung.

4. In welchen Staaten werden in Visa- und Passangelegenheiten Gentests von der Deutschen Botschaft verlangt bzw. angeregt, um die Verwandtschaftsverhältnisse zu klären?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen. Die freiwillige Durchführung von DNS-Gutachten ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall, nicht vom Herkunftsstaat bzw. der Staatsangehörigkeit von Antragstellern.

5. Aus welchen Gründen und von welchen Staatsangehörigen werden Gentests verlangt bzw. angeregt und andere Nachweismöglichkeiten zur Person nach § 82 Aufenthaltsgesetz oder § 6 Abs. 2 Passgesetz als nicht ausreichend erachtet?

Auf die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 4 wird verwiesen.

6. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Artikel 83 des Grundgesetzes werden die ausländerrechtlichen Bestimmungen im Bundesgebiet von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.

7. Gibt es zu diesen Gentests rechtliche Regelungen, und welche sind dies

   a) bezüglich der Anordnung zur Durchführung des Verfahrens und

   b) bezüglich des Verfahrens selbst?

Zu Buchstabe a

Rechtsgrundlage für den Hinweis auf die Möglichkeit eines freiwilligen DNS-Abstammungsgutachtens ist § 82 des Aufenthaltsgesetzes bzw. § 6 Abs. 2 des Passgesetzes (vgl. Antwort zu Frage 2). In jedem Fall setzt die Durchführung von DNS-Abstammungsgutachten die Freiwilligkeit, d. h. insbesondere die freiwillige Beauftragung eines Labors durch den Antragsteller im Visum- bzw. Passverfahren, voraus.

Zu Buchstabe b

Maßgeblich für die Durchführung des DNS-Abstammungsgutachtens selbst sind die vom wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer, der Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen für Abstammungsgutachten und dem Robert Koch-Institut erstellten „Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten“. Die aktuellen Richtlinien wurden im Deutschen Ärzteblatt (Jg. 99, Heft 10 vom 8. März 2002, Seiten 509 bis 511) und im Bundesgesundheitsblatt (Jg. 45, Seiten 518 bis 521, 2002) veröffentlicht. Darin sind insbesondere die Voraussetzungen festgelegt, die das Untersuchungslabor erfüllen muss, um den Qualitätsanforderungen eines richtlinienkonformen Gutachtens gerecht zu werden. Darüber hinaus sind darin die Modalitäten der Identitätskontrolle, der Probenentnahme, der Analytik und der Dokumentation beschrieben.

Wünscht der Antragsteller die Erstellung eines Abstammungsgutachtens, so beschränkt sich die Mitwirkung der Auslandsvertretung auf eine Überwachung der Abnahme der üblichen Speichelprobe zur Versendung an das beauftragte

Untersuchungslabor sowie die Feststellung der Identität der die Speichelprobe abgebenden Person. Die Abnahme erfolgt durch einen Vertrauensarzt der Auslandsvertretung. Dies geschieht nach den einschlägigen Vorgaben zum Visum- bzw. Passverfahren, die den vorgenannten Richtlinien entsprechen.

8. Wie viele Antragsteller wurden in den letzten drei Jahren von welchen Stellen zu einem solchen Gentest aufgefordert, bzw. bei wie vielen Antragstellern wurde ein solcher Test angeregt?

Die Bundesregierung erhebt diese Zahlen nicht und führt keine entsprechenden Statistiken.

9. Wie viele Antragsteller haben in den letzten drei Jahren einen Abstammungsnachweis durch einen Gentest geführt?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Werden die Antragsteller über die Art der Untersuchung, über die Mitteilung des Testergebnisses, über die Einsichtnahme in die Testergebnisse und bestehende Rechtsmittel aufgeklärt, und wenn ja, nach welchen rechtlichen Regelungen erfolgt dies?

Visum- bzw. Passantragsteller werden von den Auslandsvertretungen auf die Möglichkeit eines freiwilligen DNS-Abstammungsnachweises hingewiesen und hinsichtlich der Modalitäten – selbständige Beauftragung eines Untersuchungslabors, von dem sie weitere Auskünfte zur Untersuchung und zum Testergebnis einholen können – eingehend beraten. Dies entspricht der behördlichen Pflicht zur sachgerechten Unterrichtung und Beratung im Verwaltungsverfahren. Den Antragstellern stehen gegen die abschließende Visum- bzw. Passentscheidung die üblichen Rechtsbehelfe zu; in Passverfahren ergeht regelmäßig durch die entscheidende Auslandsvertretung ein mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid, der im Wege der Klage vor dem sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Berlin angefochten werden kann. Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt im Visumverfahren nur im Wege eines Remonstrationsbescheides. Im Übrigen bedarf die Versagung eines Visums nach § 77 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes keiner Rechtsbehelfsbelehrung.

11. Von welchem Institut werden die DNA-Proben analysiert?

Antragstellern in Visum- und Passverfahren ist freigestellt, welches Untersuchungslabor sie mit dem DNS-Abstammungsgutachten beauftragen, sofern das Labor die in der Antwort zu Frage 7b genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Auslandsvertretungen verweisen hierzu auf die Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen für Abstammungsgutachten, die nähere Auskünfte erteilt.

12. Welche rechtlichen Vorschriften regeln, welche genetischen Informationen aus der DNA-Probe gewonnen werden?

Gemäß den „Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten“ (vgl. Antwort zu Frage 7b dürfen Fragen, die über die Feststellung oder den Ausschluss einer Verwandtschaft hinausgehen, nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers zum Gegenstand eines Abstammungsgutachtens gemacht

werden. Ohne (hier nicht einschlägigen) richterlichen Beschluss darf die Abstammung einer Person nur mit ihrer Einwilligung festgestellt werden. Auftraggeber für die in Visum- und Passverfahren relevante Feststellung einer Abstammung sind die betroffenen Personen selbst.

13. Werden die DNA-Proben von Kindern mit dem Erbgut beider Elternteile verglichen?

Maßgeblich für den Inhalt des einzelnen DNS-Abstammungsgutachtens ist die Frage, aufgrund welchen Verwandtschaftsverhältnisses das jeweilige Recht auf Familiennachzug bzw. auf Passausstellung geltend gemacht wird.

14. Gibt es für den Antragsteller die Möglichkeit, eine Kontrolluntersuchung zu beantragen?

Antragsteller haben die Möglichkeit, ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben, auch bei einem anderen Untersuchungslabor.

15. Wer trägt die Kosten für den Gentest und für eine eventuelle Kontrolluntersuchung?

Die Kosten für den Abstammungsnachweis sei es in Form eines urkundlichen Nachweises oder eines freiwilligen DNS-Abstammungsgutachtens sind nach allgemeinen verwaltungs- und hier den speziellen ausländer- bzw. passrechtlichen Grundsätzen von den Antragstellern zu tragen.

16. Wie lange werden die aus dem Gentest erlangten Informationen, Daten und Proben gespeichert bzw. aufbewahrt, und nach welchen rechtlichen Regelungen erfolgt dies?

Gemäß den „Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten“ (vgl. Antwort zu Frage 7b bewahren die beauftragten Untersuchungslabore die Dokumente zu den freiwilligen DNS-Abstammungsgutachten generationsübergreifend für mindestens 30 Jahre, gegebenenfalls als EDV-Dokumente auf.

Gemäß den für Visumakten geltenden Aufbewahrungsfristen der Geschäftsordnung für die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (GOV) wird das im Visumverfahren von den Antragstellern freiwillig als Abstammungsnachweis vorgelegte schriftliche Ergebnis eines DNS-Abstammungsgutachtens als Bestandteil des Verwaltungsvorgangs im Fall der Visumerteilung mindestens ein Jahr bis höchstens fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Visums, im Fall der Ablehnung des Visumantrags fünf Jahre ab Datum der Visumentscheidung aufbewahrt. Für personenbezogene Daten im Passregister als Teil der Passakten der Auslandsvertretungen gilt nach dem Passgesetz eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 10 Jahren und höchstens 30 Jahren ab Ablauf der Gültigkeit des Passes.

17. Wie erfolgen die Aufbewahrung der DNA-Proben und der aus dem Gentest erlangten Informationen bzw. Daten, und nach welchen rechtlichen Regelungen erfolgt dies?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Werden die gewonnenen Daten, Proben und Informationen aus dem Gentest Sicherheitsbehörden oder Dritten (z. B. Forschungseinrichtungen) zur Verfügung gestellt, und wenn ja, welche Sicherheitsbehörden oder Dritte sind das, und nach welchen rechtlichen Regelungen erfolgt dies?

Die Bundesregierung stellt diese Informationen den in der Frage genannten Behörden oder Dritten nicht zur Verfügung.

19. Wie werden die betroffenen Personen über diese Weitergabe der Daten, Proben und Informationen aus dem Gentest informiert, und nach welchen rechtlichen Regelungen erfolgt dies?

Auf die Antworten zu den Fragen 16 bis 18 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333